

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE PFLEGEABTEILUNG DER BENER-PARK BETRIEBS-AG

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben die Pflegeabteilung erfüllen muss, damit sie, die gemäss COVID-19-Verordnung 2, ihre Tätigkeit fortsetzen kann. Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen der Bener-Park Betriebs-AG, alle Mitarbeitenden, die Bewohnenden und deren Angehörige. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller Betroffenen umgesetzt werden müssen.

Ziel dieser Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohnenden sowie alle involvierten Mitarbeitenden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Wenn zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand gehalten werden kann.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von dort aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann die Viren durch Berührung der Oberflächen aufnehmen und sie so an Mund, Nase oder Augen weitergeben, wenn das Gesicht berührt wird.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstand oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen, sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG.

- Abstand halten (mindestens 1.5 Meter überall auf der Pflegeabteilung; Ausnahme: Während pflegerischen Handlungen, der Behandlungen in Physiotherapie, im Coiffeursaloon und in der Podologie)
- Maskentragepflicht in Pflege und Betreuung, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann
- gründliche Händehygiene
- kein Händeschütteln
- in Taschentuch oder in die Armbeuge niesen

Die Informationsplakate des BAG sind an verschiedenen Standorten gut sichtbar aufgehängt. Alle Räume werden regelmässig gelüftet. Türklinken und Handläufe werden 1 Mal am Morgen und 1 Mal am Nachmittag mit Seifenwasser oder Flächendesinfektionstücher gereinigt.

ORGANISATION DER BESUCHE

Ab dem 06. Juni 2020 wird das bisherige Besuchsverbot in einem kontrollierten Rahmen gelockert. Besuche können vorübergehend zu folgenden Zeiten oder nach Absprache stattfinden: Täglich von 13.30 – 15.45 Uhr

- Die Besuche sind auf eine Dauer von 60 Minuten begrenzt. Pro BW dürfen 2 Besuchende empfangen werden.
- Besuchende melden sich vor dem Besuch telefonisch auf der Pflegeabteilung, um einen Besuchstermin zu vereinbaren, dabei werden sie durch die Tagesverantwortliche über die verbindliche Verhaltensregeln informiert.
- Auf der Pflegeabteilung wird eine Liste geführt, welche Besuche geplant sind, wann diese zeitlich beginnen bzw. enden.

Vorbereitung

Besuche jeglicher Art (im Zimmer, ausserhalb der Institution, im Restaurant usw.) werden auf der Liste [4.12 FO Verbindliche Verhaltensregeln Besuchende.docx](#) festgehalten. Jeder Besuchende ist verpflichtet seine Kontaktdaten zu hinterlegen.

Durchführung der Besuche

Im Zimmer:

- Die Besuchenden finden sich zur vereinbarten Zeit vor der Abteilungstüre ein.
- Die Besuchenden melden sich telefonisch auf der Pflegeabteilung an.
- Der Besuchende weist sich mittels ID aus, die Handynummer wird durch die Pflegefachperson mittels Kontrollanruf überprüft.
- Die/der zuständige Mitarbeitende (MA) begleitet den Besuch nach Instruktion der verbindlichen Hygienemassnahmen in das Zimmer des Bewohnenden.

Im Restaurant VA BENE:

- Die Besuchenden finden sich zur vereinbarten Zeit an der Réception ein.
- Die Réception meldet den Besuch telefonisch auf der Pflegeabteilung an.
- Die/der zuständige Mitarbeitende (MA) nimmt den Besuchenden in Empfang, instruiert die verbindlichen Hygienemassnahmen und führt ihn zum Sitzplatz.
- Die/der zuständige MA begleitet den Bewohnenden, nach Instruktion der verbindlichen Hygienemassnahmen, anschliessend ins Restaurant.

Ausserhalb der Residenz

- Ausflüge und Besuche ausserhalb der Residenz sind unter strikter Einhaltung der verbindlichen Hygienemassnahmen wieder möglich.
- Die Besuchenden finden sich zur vereinbarten Zeit vor der Abteilungstüre ein.
- Die Besuchenden melden sich telefonisch auf der Pflegeabteilung an.
- Der Besuchende weist sich mittels ID aus, die Handynummer wird durch die Pflegefachperson mittels Kontrollanruf überprüft.

Nachbereitung

- Nach einem Besuch müssen die Flächen, mit denen Bewohnende sowie Besuchende in Kontakt kamen, mit Reinigungsmitteln oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Die Bewohnenden werden nach dem Besuch auf die Pflegeabteilung, in ihr Zimmer begleitet.
- Der Bewohnende entfernt die Schutzmaske, soweit vorhanden, und desinfiziert die Hände.
- PDL/Stv. PDL führen eine elektronische Kontaktdatenliste nach Kalendertag.
- Die Kontaktdaten werden nach 14 Tagen vernichtet (Siehe Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Artikel 5. Ziffer 3)

Vorgehen bei Missachtung der definierten Schutzmassnahmen

Werden die oben aufgeführten Schutzmassnahmen von Bewohnenden und Besuchenden nicht eingehalten, werden zum Schutz der übrigen Bewohnenden folgende Massnahmen ergriffen.

- Die Besuchenden werden auf die Regelungen hingewiesen. Werden diese weiterhin nicht eingehalten, werden sie aufgefordert, die Pflegeabteilung umgehend zu verlassen.
- Der betroffene Bewohnende wird für 10 Tage in seinem Zimmer isoliert.

VORGEHEN BEI NEUEINTRITTEN

Bei Neueintritten und Übertritten vom Spital, verlangen wir 48 Stunden vor dem Eintritt einen Corona-Abstrich. Wir übernehmen diese Kosten nicht. Selbstverständlich nehmen wir nur Personen auf, die negativ getestet wurden und symptomfrei sind.

Besteht keine Möglichkeit für einen Corona Abstrich wird der Bewohner für 14 Tage im Zimmer unter Quarantäne gestellt.

Dies zur Sicherheit von allen Bewohnenden und Mitarbeitenden.

PUBLIKUMSVERKEHR

Händehygiene

Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Institution die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Mitarbeitenden halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere 1.5 Meter Abstand.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsräumen und Begegnungszonen.

Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

(z.B. Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Einbahnregelungen)

Massnahmen:

- Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Schutzmaske.
- Lift Eingang West benützen (Weniger Personenverkehr).
- 1.5 Meter Distanz zwischen den Bewohnenden in den Aufenthaltsräumen gewährleisten, (z.B. Essenzonen, Gemeinschaftsräume).
- Türen möglichst offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen.
- Tägliche Spaziergänge im Bener-Park Areal immer in Begleitung einer Pflegeperson ermöglichen, oder alleine mit einer Schutzmaske.

Anzahl Personen in Räumen der Institution begrenzen

Massnahmen:

- Personen nur dosiert in Begegnungszonen lassen, so dass die 1.5 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann.
- Termine (Ärzte, Therapeuten) vereinbaren, sofern dies notwendig ist.

Aufenthalte ausserhalb der Institution

Ausflüge und Besuche ausserhalb der Einrichtung sind wieder erlaubt. Das heisst, Bewohnende können nun wieder ein Restaurant, einen Gottesdienst ausserhalb oder Angehörige zu Hause besuchen. Die Empfehlungen des Bundes zu Hygiene- und Schutzmassnahmen oder allenfalls die Schutzkonzepte der Branchenverbände müssen dabei aber strikte befolgt werden.

Transporte zu notwendigen Terminen von Bewohnenden

Massnahmen:

- Taxifahrten mit Bewohnenden möglichst geringhalten. Abstand von 1.5 Metern gewährleisten und Schutzmaske tragen.
- Gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.

REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

Massnahmen:

- für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumlichkeiten sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Frischluftzufuhr maximieren

Oberflächen und Gegenstände

Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel oder Flächendesinfektionstücher reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen

WC-Anlagen

Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

Abfall

Massnahmen:

- regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Arbeitskleidung und Wäsche

Massnahmen:

- persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Erkrankte im Unternehmen mit Schutzmaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Beispiele für Massnahmen:

- Keine erkrankte Mitarbeitende arbeiten lassen und sofort mit Schutzmaske nach Hause schicken
- Anweisungen zur Isolation des BAG befolgen

BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Massnahmen:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken, FFP2), Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Information der Bewohnenden

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Bewohnenden, dass erkrankte Bewohnende die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen sollen

Information der Mitarbeitenden

Massnahmen:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

MANAGEMENT

Umsetzung von Massnahmen im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen:

- regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken, FFP2) und einen sicheren Umgang mit den Bewohnenden
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Bestand von Schutzmasken (chirurgische Masken / OP-Masken, FFP2) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen

QUALITÄTSSICHERUNG

Zu pflegerelevanten Themen sind Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen erarbeitet worden, die kontinuierlich überarbeitet und aktualisiert werden.

In Form einer Schulungssequenz an der Teamsitzung ist das Schutzkonzept den Mitarbeitenden vorgestellt worden. Änderungen werden laufend an den täglichen Übergaberapporten mitgeteilt und an der nächsten Teamsitzung geschult.

Einmal jährlich findet eine ausführliche Instruktion zum Umgang mit Hygiene- und Schutzmaterial statt.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche: Lucia Beck
Pflegeleitung

MITGELTENDE UNTERLAGEN:**Ebene Bund**

- Detaillierte Informationen finden Sie in den

[«Erläuterungen des Bundes zur Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19-Verordnung 3\)»](#)

Ebene Kantone

- kantonale Vorgaben, Verfügungen und Empfehlungen finden Sie auf der Website Ihres Kantons.

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/Seiten/Kacheln.aspx>

Ebene Institution

[4.12 Händehygiene.doc](#)

[4.12 Vorgehen bei Coronavirus doc.pdf](#)

[4.12 FO Verbindliche Verhaltensregeln Besuchende.docx](#)